

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics
der Technischen Universität München
am German Institute of Science and Technology – TUM Asia
(GIST – TUM Asia) in Singapur**

Vom 19. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München ist in der Regel der 1. August (Beginn des singapurischen akademischen Jahres).
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 79 (48 bis 50 Semesterwochenstunden) verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind acht Wochen (11 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Logistik, Verkehrsingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Geodäsie, Maschinenbau, Geografie, Informatik, Nachrichtentechnik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Physik, Architektur, Umweltingenieurwesen, Tourismus oder vergleichbaren Studiengängen.
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2,

4. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, der teilweise oder ganz (z. B. durch Studienunterbrechung vor der Master's Thesis) auch während des Studiums erbracht werden kann.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Im weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:
1. Logistics
 2. Transportation
 3. Railway Engineering

²Die Studierenden wählen nach der Immatrikulation zusammen mit einem oder einer von der Fakultät beauftragten Mentor oder Mentorin den Studienschwerpunkt aus. ³In den Studienschwerpunkten Transportation und Logistics sind Pflichtmodule im Umfang von 54 Credits (46 Credits in Pflichtmodulen mit Prüfungsleistung und 8 Credits im Soft Skill Modul mit Studienleistung) und Wahlmodule im Umfang von 25 Credits nachzuweisen. ⁴Im Studienschwerpunkt Railway Engineering sind 68 Credits in Pflichtmodulen und Wahlmodule im Umfang von mindestens 11 Credits nachzuweisen; zu den Zulassungsvoraussetzungen vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2. ⁵In allen Studienschwerpunkten ist ein Berufspraktikum (Studienleistung nach § 37 a) im Umfang von 11 Credits nachzuweisen.

- (4) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 8 Wochen (11 Credits). ³Sie muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und

Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.

- (2) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird immer von fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 APSO ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin).
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen

Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Mit der Immatrikulation und der Wahl eines Schwerpunktes in den Masterstudiengang gelten Studierende zu den Modulprüfungen des jeweiligen Schwerpunktes der Masterprüfung als zugelassen. ²Abweichend von Satz 1 ist für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Studienschwerpunktes Railway Engineering Voraussetzung, dass ein mindestens sechssemestriger qualifizierter Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss in den Studiengängen Verkehrsingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Nachrichtentechnik, Umweltingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen nachgewiesen wurde.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46
3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Im Studienschwerpunkt Logistics sind 46 Credits in Pflichtmodulen und 25 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Im Studienschwerpunkt Transportation sind 46 Credits in Pflichtmodulen und 25 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ⁴Im Studienschwerpunkt Railway Engineering sind 68 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 11 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 und § 37a im Umfang von 19 Credits bzw. 11 Credits in der Railway Engineering Vertiefung nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis kann begonnen werden, wenn mindestens 75 Credits erreicht worden sind. ²Die Modulprüfungen, die inhaltlich mit der Master's Thesis zusammenhängen, sollen vollständig abgelegt und bestanden sein.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer bewerteten Präsentation über deren Inhalt.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem singapurischen akademischen Jahr 2016/2017 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics der Technischen Universität München am German Institute of Science and Technology – TUM-Asia (GIST – TUM Asia) in Singapur vom 11. August 2009 außer Kraft, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**1. Spezialisierung Logistics**

Pflichtmodule:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Cross-discipline Module	V	2	3	6	Klausur	75	English
	Teilvorlesung: Selected Topics in Business Management							
	Teilvorlesung: Aspects of Asian and European Relations Today							
	Teilvorlesung: Selected Topics in Business Administration							
2	General Topics for Transportation and Logistics							
2.1	Statistical Methods for Transportation and Logistic Processes	V	2	3	5	Klausur	75	English
2.2	Traffic Impacts, Evaluation of Transport and Logistic Processes	V	1	3	5	Klausur	75	English
3	Transportation Modules							
3.1	Basics of Traffic Flow and Traffic Control	V	1	3	5	Klausur	75	English
3.2	Transport and Urban Planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
3.3	Highway Design	V	1	3	5	Klausur	75	English
4	Logistics Modules							
4.1	Introduction into Business Logistics	V	1	3	5	Klausur	75	English
4.2	Decision Support for Logistics Management	V	2	3	5	Klausur	75	English
4.3	Introduction into Supply Chain Management	V	2	3	5	Klausur	75	English

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
5	Master's Thesis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung (95%) + Präsentation (5%)		English

Studienleistungen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
6	Soft-Skills	Ü / P			8	-	-	
	Business & Technical English	Ü	3	5		Klausur	60	English
	Excursion Practical Experience in Warehouse & Distribution	P	3	3		Bericht	-	English
7	Pflichtpraktikum	P	3		11	Bericht	-	English

Wahlmodule:

Im weiterbildenden Masterstudiengang Transport und Logistics, Spezialisierung Logistics, wählen die Studierenden aus den nachfolgenden zwei beispielhaften Katalogen „Wahlmodulliste Transportation“ und „Wahlmodulliste Logistics“ Module im Umfang von insgesamt 25 Credits. Aus dem Katalog „Transportation“ müssen die Studierenden ein Modul im Umfang von 5 Credits auswählen. Aus dem Katalog „Logistics“ müssen die Studierenden vier Module im Umfang von 20 Credits auswählen.

Der Prüfungsausschuss gibt den verbindlichen Fächerkatalog der Wahlmodule spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Transport und Logistics und in TUMonline bekannt; anbei beispielhafte Wahlkataloge.

Wahlmodulliste Transportation								
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
11.1	Traffic Operation and Control (ITS)	V	3	3	5	Klausur	75	English
11.2	Transportation Modelling and Simulation Tools	V	2	3	5	Klausur	75	English
11.3	Public Transport Planning	V	2	3	5	Klausur	75	English
11.4	Airport and Harbour Design	V	3	3	5	Klausur	75	English
11.5	Rail transport and Rail planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
11.6	Urban Road Design	V	3	3	5	Klausur	75	English

Wahlmodulliste Logistics								
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
12.1	Industrial Logistics	V	1	3	5	Klausur	75	English
12.2	Consumer Industry Supply Chain Management	V	2	3	5	Klausur	75	English
12.3	Logistics Service Provider (LSP) Management	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.4	Health Care Logistics	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.5	Green Supply Chains & Risk Management	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.6	Design and Applications of Material Handling Systems	V	2	3	5	Klausur	75	English

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Studienleistungen	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	25		5		30	6
2	21		10		31	6
3		19	10		29	2
4				30	30	1

2. Spezialisierung Transportation

Pflichtmodule:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Cross-discipline Module	V	2	3	6	Klausur	75	English
	Teilvorlesung: Selected Topics in Business Management							
	Teilvorlesung: Aspects of Asian and European Relations Today							
	Teilvorlesung: Selected Topics in Business Administration							
2	General Topics for Transportation and Logistics							
2.1	Statistical Methods for Transportation and Logistic Processes	V	2	3	5	Klausur	75	English
2.2	Traffic Impacts, Evaluation of Transport and Logistic Processes	V	1	3	5	Klausur	75	English
3	Transportation Modules							
3.1	Basics of Traffic Flow and Traffic Control	V	1	3	5	Klausur	75	English
3.2	Transport and Urban Planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
3.3	Highway Design	V	1	3	5	Klausur	75	English
4	Logistics Modules							
4.1	Introduction into Business Logistics	V	1	3	5	Klausur	75	English
4.2	Decision Support for Logistics Management	V	2	3	5	Klausur	75	English
4.3	Introduction into Supply Chain Management	V	2	3	5	Klausur	75	English

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
5	Master's Thesis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung (95%) + Präsentation (5%)		English

Studienleistungen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
6	Soft-Skills	Ü / P			8	-	-	
	Business & Technical English	Ü	3	5		Klausur	60	English
	Excursion Practical Experience in Warehouse & Distribution	P	3	3		Bericht	-	English
7	Pflichtpraktikum	P	3		11	Bericht	-	English

Wahlmodule:

Im weiterbildenden Masterstudiengang Transport und Logistics, Spezialisierung Transportation, wählen die Studierenden aus den nachfolgenden zwei beispielhaften Katalogen „Wahlmodulliste Transportation“ und „Wahlmodulliste Logistics“ Module im Umfang von insgesamt 25 Credits. Aus dem Katalog „Transportation“ müssen die Studierenden vier Module im Umfang von 20 Credits auswählen. Aus dem Katalog „Logistics“ müssen die Studierenden ein Modul im Umfang von 5 Credits auswählen.

Der Prüfungsausschuss gibt den verbindlichen Fächerkatalog der Wahlmodule spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Transport und Logistics und TUMonline bekannt, anbei beispielhafte Wahlkataloge.

Wahlmodulliste Transportation								
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
11.1	Traffic Operation and Control (ITS)	V	3	3	5	Klausur	75	English
11.2	Transportation Modelling and Simulation Tools	V	2	3	5	Klausur	75	English
11.3	Public Transport Planning	V	2	3	5	Klausur	75	English
11.4	Airport and Harbour Design	V	3	3	5	Klausur	75	English
11.5	Rail transport and Rail planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
11.6	Urban Road Design	V	3	3	5	Klausur	75	English

Wahlmodulliste Logistics								
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
12.1	Industrial Logistics	V	1	3	5	Klausur	75	English
12.2	Consumer Industry Supply Chain Management	V	2	3	5	Klausur	75	English
12.3	Logistics Service Provider (LSP) Management	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.4	Health Care Logistics	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.5	Green Supply Chains & Risk Management	V	3	3	5	Klausur	75	English
12.6	Design and Applications of Material Handling Systems	V	2	3	5	Klausur	75	English

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Studienleistungen	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	25		5		30	6
2	21		10		31	6
3		19	10		29	2
4				30	30	1

3. Spezialisierung Railway Engineering

Pflichtmodule:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	General Topics for Transportation and Logistics							
1.1	Statistical Methods for Transportation and Logistic Processes	V	2	3	5	Klausur	75	English
1.2	Traffic Impacts, Evaluation of Transport and Logistic Processes	V	1	3	5	Klausur	75	English
2	Transportation Modules							
2.1	Basics of Traffic Flow and Traffic Control	V	1	3	5	Klausur	75	English
2.2	Transport and Urban Planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
2.3	Highway Design	V	1	3	5	Klausur	75	English
2.4	Traffic Operation and Control (ITS)	V	3	3	5	Klausur	75	English
2.5	Transport Modelling and Simulation Tools	V	2	3	5	Klausur	75	English
3	Railway Engineering Modules							
3.1	Rail transport and Rail planning	V	1	3	5	Klausur	75	English
3.2	Trackworks I	V	2	3	5	Klausur	75	English
3.3	Trackworks II (focus on urban rail)	V	2	3	5	Klausur	75	English
3.4	Public Transport Planning	V	2	3	5	Klausur	75	English
3.5	Train Control and Signalling Systems	V	2	3	5	Klausur	75	English
3.6	Rolling stock	V	1	3	5	Klausur	75	English
4	Soft-Skills							
	Cross-cutting fundamentals and methods	V	3	2	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung		English

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
5	Master's Thesis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung (95%) + Präsentation (5%)		English

Studienleistungen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
7	Pflichtpraktikum	P	3	2 Monate	11	Bericht	-	English

Wahlmodule:

Im weiterbildenden Masterstudiengang Transport und Logistics, Spezialisierung Railway Engineering, wählen die Studierenden aus der nachfolgenden beispielhaften „Wahlmodulliste Railway Engineering“ Module im Umfang von mindestens 11 Credits.

Der Prüfungsausschuss gibt den verbindlichen Fächerkatalog der Wahlmodule spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Transport und Logistics und TUMonline bekannt; anbei ein beispielhafter Wahlkatalog.

Wahlmodulliste Railway Engineering								
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
BV52 0010	Land-Use and Transport - Strategies and Models	V	3	4	6	Klausur	120	English
BV30 0003	Geo-Information	V	3	4	6	Klausur	60	English
EI802 9	Energy Systems and Energy Economy	V	3	3	5	Klausur	60	English
BGU 4201 0	Civil Engineering in Energy Technology	V	3	3	5	Klausur	60	English
EI803 2	Power Transmission Systems	V	3	4	5	Klausur	90	English
BV34 0002	Road Design	V	3	2	3	Klausur	60	English
BV58 0013	Local Public Transport Strategy and Organisation	V	3	2	3	Klausur	60	English
BV61 0020	Computer Aided Traffic Engineering with Matlab	V	3	2	3	Klausur	60	English
BV56 0028	Urban Infrastructure Design	V	3	2	3	Klausur	60	English
BV56 0010	Strategies in Megacity Regions and Developing Countries	V	3	2	3	Klausur	60	English

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Studien- leistungen	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	30				30	6
2	30				30	6
3	8	11	11		30	5
4				30	30	1

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München am German Institute of Science and Technology – TUM Asia (GIST – TUM Asia), Singapur

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Transport und Logistik bzw. Railway Engineering entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Bezug auf den zu wählenden Studienschwerpunkt.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. März an das German Institute of Science and Technology – TUM Asia zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung im Umfang von einer DIN-A4-Seite für die Wahl des weiterbildenden Masterstudiengangs Transport and Logistics an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München insbesondere für den zu wählenden Studienschwerpunkt als besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen insbesondere für den zu wählenden Studienschwerpunkt zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, werden zwei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 60. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Diese sind im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft:

Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen bzw. relevante Tätigkeiten während der

vorangegangenen Berufstätigkeit, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3) und sie oder ihn befähigen, das Studium an den beiden Studienorten aufzunehmen.

2. Besondere Eignung:
Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des jeweiligen genannten Studienschwerpunktes kann strukturiert dargestellt werden.
3. Ausdrucksfähigkeit der englischen Sprache.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die drei Kriterien, wobei das erste Kriterium mit 0 bis 15 Punkten, das zweite Kriterium mit 0 bis 10 Punkten und das dritte Kriterium mit jeweils 0 bis 5 Punkten bewertet wird. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahle der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 45 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahle von weniger als 35 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 1. Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (0 bis 15 Punkte):
 - a) Ist ein zügiger, zielstrebigler Studienfortschritt nachgewiesen?
 - b) Liegt eine spezifische Eignung für den im Studiengang konkret studierbaren Studienschwerpunkt vor, belegt durch den entsprechenden Bachelorabschluss für diesen Schwerpunkt?
 - c) Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich-einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
 - d) Ist ein besonderes Interesse oder spezifische Erfahrungen mit forschungsorientiertem Arbeiten erkennbar (z. B. besondere Forschungsorientierung in der bisherigen Studienwahl, Teilnahme an Forschungsprojekten)?
 2. Eignungsparameter nach Nr. 1.1 und 1.2 (0 bis 30 Punkte)
 - a) Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse, bisherige Schwerpunktsetzung (0 bis 15 Punkte),
 - b) Thema der Abschlussarbeit (0 bis 15 Punkte).

3. Kommunikationsfähigkeit (0 bis 10 Punkte)

- a) klare, flüssige und im Stil der Situation angemessen dargestellte und erörterte Sachverhalte,
- b) eigene Gedanken und Meinungen werden präzise ausgedrückt und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufgebaut,
- c) Fragen zum Erststudium bzw. dem Schwerpunkt werden terminologisch exakt und trotzdem verständlich beantwortet,
- d) Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet,
- e) Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen werden mühelos verstanden oder wenn nötig durch Rückfragen geklärt.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes Kriterium mit 0 bis zu maximal der jeweils angegebenen Punktzahl. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 55 fest, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus dem Mittelwert

- der Punktezahlen aus 5.1.1.1 (Note) und
- der Punktezahl für das Eignungsgespräch.

Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden

⁴Bewerber, die 31 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Transport and Logistics an der Technischen Universität München nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19.01.2016.

München, 19.01.2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung wurde am 19.01.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.01.2016.